

## Kooperationsvertrag

über die Weitersendung von  
Fernseh- und/oder Hörfunkprogrammen

Zwischen

**VG Media** Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Markus Runde, Eichhornstr. 3, 10785 Berlin

- nachstehend "VG Media" genannt -



Wir führen die Tradition fort  
80 Jahre RING DEUTSCHER MAKLER

RDM Bezirksverband Düsseldorf e.V.  
Geschäftsstelle: Kaiserstraße 25  
40479 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 580 50 50  
Fax: 0211 / 580 50 580  
Info@rdm-duesseldorf.de

und

vertreten durch den Vorstand gem. § 26 BGB, Adresse

- nachstehend "RDM" genannt -

wird folgender Kooperationsvertrag geschlossen:

### § 1

#### Vertragsparteien

1. Die VG Media ist die Verwertungsgesellschaft der privaten Hörfunk- und Fernsehsendeunternehmen. Aufgrund von Wahrnehmungsverträgen mit Hörfunk- und Fernsehsendeunternehmen sind der VG Media abgeleitete und eigene Urheber- und Leistungsschutzrechte der Unternehmen für die analoge und/oder digitale Kabelweitersendung der terrestrischen oder satellitär verbreiteten Programme zur Wahrnehmung übertragen worden. Zum Zeitpunkt des Vertragschlusses nimmt die VG Media die Rechte der Unternehmen in **Anlage 1** wahr.
2. Der RDM vertritt auf Landes-/Bezirksebene die Interessen von mehr als 129 Immobilienberatern, Maklern, Verwaltern und Sachverständigen (nachfolgend: „Mitglieder“). Zum RDM-

Ho

Verband vereinen sich acht Landesverbände/Bezirksverbände (nachfolgend: „Mitgliedsverbände“). Die Mitglieder verwalten unter anderem Immobilien für Eigentümer / Eigentümergemeinschaften, die Empfangs- und Kabelanlagen in ihren Immobilien sowie Kabelnetze der sogenannten Netzebene 4 auf ihrem privaten Grund betreiben und dabei die von der VG Media wahrgenommenen Rechte nutzen (nachfolgend: „Nutzer“).

## § 2 Einräumung von Nutzungsrechten

Die VG Media wird Nutzern, deren Immobilien von Mitgliedern verwaltet werden und die die Programme der Wahrnehmungsberechtigten der VG Media über eine Antennen (z.B. DVB-T)- oder Satelliten-, d.h. eine Empfangsanlage, zentral empfangen und über Kabelanlagen (z. B. ein hausinternes Verteilnetz) an die angeschlossenen Wohn- und Gewerbeeinheiten weitersenden oder an eine fremde Netzebene 4 weitergeben, durch Abschluss von Lizenzverträgen gemäß **Anlage 2** Nutzungsrechte zur Kabelweitersendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen einräumen. Diese Verträge werden entweder von den Mitgliedern als Vertreter der Nutzer oder unmittelbar von den Nutzern auf Veranlassung der Mitglieder mit der VG Media abgeschlossen. Das Vertragsmuster nach **Anlage 2** ist Bestandteil dieses Kooperationsvertrages.

## § 3 Vertragshilfe

1. Der RDM gewährt der VG Media Vertragshilfe. In diesem Rahmen wird der RDM mit dem ihm zur Verfügung stehenden Mitteln auf den Abschluss von Lizenzverträgen gemäß **Anlage 2** zwischen der VG Media und den Mitgliedern als Vertreter der Nutzer oder den Nutzern selbst auf Veranlassung der Mitglieder hinwirken. Der RDM wird insbesondere:
  - a. unverzüglich nach der Vertragsunterzeichnung durch gut sichtbare Informationen auf der RDM-Internetseite sowie in sämtlichen den Mitgliedern zugänglichen Verbandsmedien (z.B. Verbandsmagazin, E-Mail-Newsletter, Rundschreiben, Internet) über den Abschluss des Kooperationsvertrags mit der VG Media informieren und die Versendung der Anmeldeunterlagen / Lizenzverträge ankündigen,
  - b. den Fragebogen / Lizenzvertrag gemäß **Anlage 2** für alle Mitglieder zum Download an geeigneter Stelle über seine Internetseite bereitstellen,
  - c. hiernach in Abstimmung mit der VG Media auf den unter 1.a) aufgeführten Wegen zusätzlich zweimal seine Mitglieder in angemessenem Umfang über den Kooperationsvertrag informieren sowie ausdrücklich den Abschluss des Lizenzvertrags gemäß **Anlage 2** mit Nachdruck empfehlen, soweit diese nicht bereits einen Lizenzvertrag abgeschlossen oder vermittelt haben.
  - d. im Rahmen dieser Informationen auf die gesetzliche Verpflichtung der von den Mitgliedern vertretenen Nutzer zur Vergütung der Urheber- und Leistungsschutzrechte hinweisen und erklären, in welchen Fällen eine Nutzung vorliegt, sowie erläutern, dass eine unlicenzierte Nutzung strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen für die Nutzer haben kann.

2. Einzelheiten zu dem Vorgehen gemäß Ziffern 1. und zum Zeitplan werden zwischen den Parteien zu gegebener Zeit im Detail abgestimmt.
3. Die VG Media wird ohne gesonderte Anforderung dem RDM und – soweit gewünscht – auch seinen Mitgliedsverbänden die Materialien (Flyer, FAQ usw.) liefern, die die Mitglieder zur Information der von Ihnen vertretenen Nutzer verwenden werden. Dazu gehören insbesondere:
  - a) allgemeinverständliche Erläuterungen zu Voraussetzungen und Umfang der Vergütungspflicht,
  - b) allgemeinverständliche Erläuterungen zu den Abrechnungsmodalitäten (Fragebogen, Zahlungsmodalitäten usw.)
4. Die Mitglieder werden die von Ihnen vertretenen Nutzer auch darauf hinweisen, dass ein Vertragsabschluss unter Umständen auch für künftige Nutzer bereits jetzt sinnvoll ist, sofern diese beabsichtigen oder planen, während der Laufzeit dieses Vertrages eine Empfangsanlage zu betreiben und Programmsignale in Wohn- und/oder Gewerbeeinheiten weiterzusenden.

#### § 4 Leistungen der VG Media

1. Die VG Media wird den Nutzern, die auf Vermittlung von oder vertreten durch Mitglieder einen Lizenzvertrag abschließen, einen Kooperationsvertragsrabatt in Höhe von 20 % einräumen. Ebenfalls gilt eine pauschalisierte Vergütung für die Nutzung in der Vergangenheit, also vor dem 01.01.2010 in Höhe von netto 60,00,- € zzgl. 7 % USt. für Immobilien mit 11 bis 75 WE als vereinbart (siehe Lizenzvertrag). Dies gilt nicht, sofern ein Nutzer bereits aufgrund eigener Mitgliedschaft in einem Nutzerverband einen Gesamtvertragsrabatt erhält.
2. Die VG Media wird nach Absprache die Kosten, die aufgrund der Erfüllung der Vertragshilfepflichten nach § 3 für den Druck und die Versendung von Informationsmaterial/Fragebogen und Lizenzverträgen an die Mitglieder entstehen, übernehmen.

#### § 5 Haftung

Der RDM Bezirksverband Düsseldorf e.V. sowie deren Mitglieder haften nicht für Rechtsverstöße der Nutzer, sofern sie nicht Täter oder Teilnehmer einer vorsätzlichen rechtswidrigen Tat sind.

#### § 6 Meinungsverschiedenheiten

Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen der VG Media und einem Mitglied über den Vollzug der Verträge wirkt der RDM zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auf eine gütliche Einigung im Sinne der Ziele dieser Verträge hin. Wird diese nicht innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Anrufung des RDM durch eine der Parteien erreicht, kann jede Partei den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

**§ 7  
Vertragsdauer**

Der Vertrag wird rückwirkend für die Zeit vom 01.01.2010 bis 31.12.2015 geschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf von einer der beiden Parteien durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

**§ 8  
Meistbegünstigung**

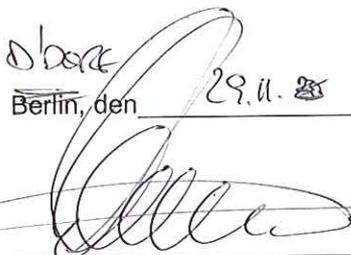
Räumt die VG Media einem Verband für die Laufzeit dieses Vertrages - bei identischem Sachverhalt - bei Berücksichtigung des Vertrages im Ganzen, aller Rabatte und sonstigen Vergünstigungen günstigere Vergütungsbedingungen ein als hier und in **Anlage 1** zu diesem Vertrag vereinbart, kann der RDM eine entsprechende Anpassung der Verträge für die Zukunft (nächste Fälligkeit) verlangen. Die VG Media ist verpflichtet, diesen Umstand innerhalb von vier Wochen nach Vertragsunterzeichnung mit einem anderen Verband schriftlich anzuzeigen.

**§ 9  
Schlussbestimmungen**

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
3. Sollten eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine Klausel, die dem Sinn der zu ersetzenden Klausel am nächsten kommt.
4. Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, den 5.12. 2012

  
VG Media

  
Berlin, den 29.11.2012 2012

RDM

Anlage 1: Liste der Wahrnehmungsberechtigten der VG Media (Stand Oktober 2011)  
Anlage 2: Musterlizenzvertrag zum RDM-Kooperationsvertrag

**Anlage 2**

Kundennummer \_\_\_\_\_ zwischen \_\_\_\_\_

VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Eichhornstraße 3, 10785 Berlin

und \_\_\_\_\_ - nachstehend „VG Media“ genannt -

Eigentümer-/Gemeinschaft (Verbandsmitglied)

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ (Name)  
 \_\_\_\_\_ (Straße / Hausnummer)  
 \_\_\_\_\_ (PLZ / Ort)  
 \_\_\_\_\_ (Name Verband)

vertreten durch z. B. Hausverwaltung \_\_\_\_\_ - nachstehend „Vertragspartner“ genannt -

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ (Name)  
 \_\_\_\_\_ (Straße / Hausnummer)  
 \_\_\_\_\_ (PLZ / Ort)

wird der nachfolgende urheberrechtliche Lizenzvertrag für die Immobilie

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ (Straße / Hausnummer)  
 \_\_\_\_\_ (PLZ / Ort)

geschlossen:

1. Leistungsgegenstand: Die VG Media räumt dem Vertragspartner zur Nutzung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung für die Dauer und nach Maßgabe dieses Vertrages einfache Nutzungsrechte gemäß Ziffer 2 an den von ihr wahrgenommenen Rechten der von ihr vertretenen privaten Fernseh- und Hörfunkprogramme ein.
2. Die Rechteeinräumung umfasst die Weitersendung von Funksendungen und urheberrechtlich geschützten Werken an Anschlussmöglichkeiten für Rundfunkempfangsgeräte in Wohnungen/Einheiten (W/E).
3. Als Verbandsmitglied zahlt der Vertragspartner als Vergütung für die Rechteeinräumung gemäß Ziffer 2 den jeweils zwischen der VG Media und dem Verband gesamtvertraglich vereinbarten Pauschalbetrag. Der Pauschalbetrag inkl. Sonderrabatt für Verbandsmitglieder beträgt derzeit € 1,44 pro W/E und Jahr zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von z. Zt. 7%. Auf Grund gesamtvertraglicher Absprachen verzichtet die VG Media bis auf weiteres darauf, Vergütungsansprüche für Weitersendungen an weniger als 11 W/E durchzusetzen.
4. Aktueller Pauschalbetrag pro Jahr (**bitte ausfüllen!**):

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Pauschalbetrag pro W/E und Jahr in €	Anzahl W/E mit (Kabel)-Anschlussmöglichkeit	Vergütung (netto) pro Jahr in € (1) x (2)	7% USt in € (3) x 0,07	Pauschalbetrag (brutto) pro Jahr in € (3) + (4)
1,44				

(Die VG Media ist Leistungserbringerin und hat die UST-ID. -Nr. DE 225999462)

5. Zur Abgeltung von Vergangenheitsansprüchen im Zeitraum vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2009 zahlt der Vertragspartner pro versorgtem Mehrparteienhaus einmalig einen Betrag in Höhe von € 60 zzgl. USt in Höhe von z. Zt. 7%. Diese Abgeltungsregelung gilt nicht für Mehrparteienhäuser mit mehr als 75 W/E. Für diese Objekte wird die VG Media dem Vertragspartner eine individuelle Abgeltungsregelung anbieten. Weist der Vertragspartner schriftlich einen Nutzungsbeginn nach dem 31.12.2009 nach, wird keine Vergangenheitspauschale fällig.
6. Der Gesamtpauschalbetrag (brutto) ist in einem Betrag für das jeweilige Vertragsjahr am 30.06. des jeweils laufenden Kalenderjahres fällig, für das erste Vertragsjahr nach Rechnungseingang. Der Vertrag wird rückwirkend ab dem 01.01.2010 geschlossen.
7. **Es gelten die beigefügten Allgemeinen Bedingungen.**
8. Der Vertragspartner ermächtigt die VG Media, die jeweils fälligen Beträge im Lastschriftinzugsverfahren kostenfrei von folgendem Konto einzuziehen (falls gewünscht):

Geldinstitut: \_\_\_\_\_ BLZ: \_\_\_\_\_ Kontonummer: \_\_\_\_\_

Berlin, \_\_. \_\_. 2011

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift Vertragspartner / Vertreter

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift VG Media

*Ho*

## Allgemeine Bedingungen zum Lizenzvertrag

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Vertragsbeziehung aus dem umseitigen Lizenzvertrag. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn VG Media diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

### Vertragsgemäße Nutzung

2. Die Nutzung der Programme der von der VG Media vertretenen privaten Sendeunternehmen nach diesem Vertrag darf nur zeitgleich, vollständig und unverändert erfolgen. Unzulässig sind insbesondere die Verbindungen (z. B. Überblendungen, Split-Screens, Unterbrechungen) der Programme mit eigenen Informationen bzw. Werbebotschaften des Vertragspartners oder dessen Auftraggeber. Die Nutzung ist zur Vermeidung von strafrechtlichen Verstößen gegen das Urheberrechtsgesetz nur nach Abschluss dieses Vertrages zulässig. Soweit Nutzungen dennoch vorgenommen werden, wird die VG Media von ihrem Verbotrecht Gebrauch machen.
3. Die Rechteeinräumung umfasst lediglich die von den Sendeunternehmen der VG Media eingeräumten originären und abgeleiteten Urheber- und Leistungsschutzrechte für die Weiterwendung von Funksendungen und urheberrechtlich geschützten Werken an Anschlussmöglichkeiten für Rundfunkempfangsgeräte in W/E. In diesem Umfang stellt die VG Media den Vertragspartner frei. Eine Freistellung wegen einer Inanspruchnahme anderer Verwertungsgesellschaften und Rechteinhaber erfolgt ausdrücklich nicht. Die Zahlung der Vergütung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob andere Berechtigte dem Vertragspartner die zur Verwendung von Fernseh- und/oder Hörfunkprogrammen etwa notwendige Einwilligungen erteilen. Es bestehen keinerlei Regressansprüche des Vertragspartners an die VG Media, falls derartige Einwilligungen nicht erteilt werden sollten.
4. Die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar und gelten nicht für Nutzungen, die räumlich, zeitlich, inhaltlich anderer Art sind, als in diesem Vertrag geregelt. Die Weiterwendung und weitere urheberrechtliche Nutzungen der Programmsignale auf den Grundstücken und in den Gebäuden gewerblicher Einrichtungen wie beispielsweise, aber nicht abschließend, Hotels, sonstige Beherbergungsbetriebe, Krankenhäuser, Seniorenheime, Fitnessstudios, Wellnessanlagen und ähnliche Einrichtungen sowie Justizvollzugsanstalten sind von der Rechteeinräumung nicht umfasst. Ein Recht zur Aufzeichnung der weiter übertragenen Sendungen und ein Recht zur öffentlichen Wiedergabe werden durch diesen Vertrag nicht eingeräumt, ebenso wenig das Recht, einen Elektronischen Programmführer zu betreiben.
5. Wahrnehmungsberechtigte zur Zeit: **Fernsehen** 9Live, C.A.M.P. TV, CiTi.TV; CNBC Europe; Deutsches Wetterfernsehen; DMAX, Dresden Fernsehen; ERF eins; Hamburg 1, HSE 24; kabel eins; KISS TV; Leipzig Fernsehen; LUXE.TV; N24; NET 5; nickelodeon / COMEDY CENTRAL; NRW TV; Prima TV; ProSieben; PULS 4, QVC; RTL; RTL II, Super RTL, Vox, n-tv; RTL Nitro; rheinmain.tv; RNF; R.TV Karlsruhe; Sachsen Fernsehen; Sat.1; SBS 6; sixx; sonnenklar TV; Sport1; TELE 5; TIER.TV; TV.BERLIN; Veronica; VIVA; **Hörfunk**: 104.6 RTL Radio; 10618 rock'n pop; 89.0 RTL; 94,3 rs2; 94,5 Radio Cottbus; 98 8 KISS FM; ANTENNE BAYERN; ANTENNE KOBLENZ; ANTENNE THÜRINGEN; BB Radio; BERLINER RUNDfunk 9114; bigFM Der neue Beat; bigFM Hot Music Radio; DEFJAY; delta radio; die neue welle Baden-Baden 100,9; die neue welle Karlsruhe 101,8; die neue Welle Pforzheim 91,4; ENERGY Bremen; ENERGY München; ENERGY Sachsen, ERF Radio; ffn Comedy; harmony.fm; Hit Radio FFFH; Hit-Radio Antenne; HITRADIO RTL SACHSEN; hitwelle Lokalradio; JAM FM, Jazz Radio; Klassik Radio; LandesWelle Thüringen; METROPOL FM, Oldie 95; Ostseewelle HIT-RADIO; PEPPERMINT fm, planet radio; R.SA; R.SH Radio Schleswig-Holstein, RADIO 21 – Classic Rock!; RADIO 98.2 PARADISO; RADIO BOBI; Radio Brocken; radio ffn; Radio HOREB; Radio NORA; Radio Paloma; RADIO PSR; RADIO REGENBOGEN; Radio RPR1; RADIO SALÜ 101,7; radio SAW; radio sunshine live; Radio Ton Heilbronn/Franken; Radio Ton Neckaralb; Radio Ton Ostwürttemberg; radio top 40; RHH-Radio Hamburg; ROCK ANTENNE; ROCKLAND RADIO; ROCKLAND SACHSEN-ANHALT; RTL RADIO; Spreeradio 105,5; STAR FM Berlin; STAR FM NÜRNBERG.

### Vergütung

6. Der in diesem Vertrag vereinbarte jährliche Gesamtpauschalbetrag ist in einer jährlichen Zahlung mit Fälligkeit zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist die VG Media berechtigt, je Mahnung Mahnauflagen von mindestens € 5,00 geltend zu machen.
7. Bei unterjährigem Nutzungsbeginn reduziert sich der Pauschalbetrag pro Monat, in dem noch keine Nutzung stattgefunden hat um 1/12.
8. Der ermäßigte Pauschalbetrag auf Grund der Mitgliedschaft des Vertragspartners in dem in diesem Vertrag angegebenen Nutzerverband gilt nur für die Dauer seiner Mitgliedschaft (je Betriebsstätte) und die Laufzeit des Gesamtvertrages mit dem Nutzerverband. Ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft (je Betriebsstätte) oder des Ablaufs des Gesamtvertrages gilt der tarifliche Normalvergütungssatz in Höhe von € 1,80 pro Wohneinheit und Jahr zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 7 %.
9. Der Vertragspartner kann gegen Forderungen der VG Media nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Der Vertragspartner kann ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit geltend machen, als seine der Zurückbehaltung zugrunde liegenden Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

### Änderungen

10. Über Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen wird VG Media den Vertragspartner schriftlich informieren. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird die VG Media den Vertragspartner bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Teilt die VG Media dem Vertragspartner auf seinen Widerspruch hin mit, dass eine Fortsetzung des Vertrages zu den bisherigen Bedingungen nicht möglich ist, kann der Vertragspartner den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Die geänderten Vertragsbedingungen gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht. Auf diese Folge weist die VG Media den Vertragspartner bei der Mitteilung hin. Der Vertragspartner ist sich bewusst, dass er ohne gültigen Lizenzvertrag die Nutzung unverzüglich einstellen muss.
11. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der VG Media jede Änderung eines Vertragsbestandteiles – z. B. Änderung des Namens, der postalischen Anschrift, des Sitzes der rechtsgeschäftlichen Vertretung, der Mitgliedschaft zu einer Gesamtvertragsorganisation, der tariflichen Berechnungsmerkmale (insbesondere Anzahl der W/E) – unverzüglich mitzuteilen.
12. Besteht der Verdacht, dass gegenüber der VG Media falsche Angaben gemacht worden sind, wird die VG Media geeignete Maßnahmen ergreifen, um den vollen Vergütungsanspruch durchzusetzen.

### Vertragsdauer

13. Der Vertrag beginnt grundsätzlich, ggf. rückwirkend, am 01.01.2010, es sei denn der Vertragspartner nimmt die vertragliche Nutzung nachweisbar zu einem späteren Zeitpunkt auf. In diesem Fall beginnt der Vertrag mit Beginn des Monats, in dem der Vertragspartner seinen Betrieb und die vertragliche Nutzung aufgenommen hat.
14. Der Vertrag endet mit nachgewiesener Einstellung der in diesem Vertrag geregelten Nutzungen, sofern der Vertragspartner der VG Media schriftlich zum Ende eines Kalenderquartals mit einmonatiger Frist kündigt. Überbezahlte Beträge werden von der VG Media zurückerstattet, wobei vom Vertragspartner bei einer Kündigung zum 31.3., 30.06. und 30.9. für jeden Vertragsmonat 1/12 der Jahresvergütung zu entrichten sind.
15. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht der Vertragspartner unter Nachweis einer Einstellung der vertraglichen Nutzungen oder die VG Media den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigt.
16. Kommt eine Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht vertragsgemäß nach – z. B. zur Einräumung des Nutzungsrechts, zur Berechnung der Vergütungssätze bei Gesamtverträgen, zur Zahlung des Pauschalbetrages, zur Mitteilung von Änderungen eines Vertragsbestandteiles – ist die jeweils andere Vertragspartei abweichend von der vereinbarten Kündigungsfrist berechtigt, nach fruchtloser Mahnung mit 14-tägiger Frist den Vertrag vorzeitig zum jeweils nächsten Monatsende zu kündigen.

### Schlussbestimmungen

17. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
18. Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von der VG Media schriftlich bestätigt werden.
19. Sollte eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine Klausel, die dem Sinn der zu ersetzenden Klausel am nächsten kommt.
20. Gerichtsstand ist Berlin.

Stand: Juli 2012